

**1461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

28. 1. 1975

**Regierungsvorlage**

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXXXX  
XXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
in der Fassung von 1929 durch die Einfügung  
von Bestimmungen über die umfassende Lan-  
desverteidigung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9 a eingefügt:

„Art. 9 a (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes dauernd zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Bewohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile, die wirtschaftliche und die ausschließlich politische Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die

Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

2. Art. 79 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Bewohner

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des Art. 79 erhalten die Absatzbezeichnungen 4 und 5.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.



## Erläuterungen

### I.

Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen Katalog der sogenannten Staatsziele. Dies schließt freilich nicht aus, daß solche Zielsetzungen mittelbar aus Bestimmungen der Bundesverfassung abgeleitet werden können. So trägt der Art. 79 Abs. 1 B-VG dem Bundesheer den Schutz der Grenzen der Republik auf. Wenngleich hier in erster Linie eine Aufgabe des Staatsorgans „Bundesheer“ normiert wird, ist damit doch die Verteidigung der territorialen Integrität auch als Aufgabe der Republik Österreich selbst vorausgesetzt.

Im Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, hat Österreich zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität erklärt und sich zugleich verpflichtet, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Darin liegt ein klares Bekenntnis zur Landesverteidigung, soweit sie einem dauernd neutralen Staat nach Völkerrecht obliegt.

Es deckt sich freilich die aus dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 211/1955 hervorgehende Verpflichtung zur Landesverteidigung nicht völlig mit dem im Art. 79 Abs. 1 B-VG normierten Tatbestand „Schutz der Grenzen der Republik“. Dies deshalb, weil ein solcher Schutz auch außerhalb der einem dauernd neutralen Staat obliegenden Aufgaben aktuell werden kann. Außerdem aber entspricht der erwähnte Tatbestand seinem Wortlaut nach nicht den modernen Vorstellungen von einer wirksamen Landesverteidigung. Abgesehen davon, daß schon die militärische Landesverteidigung nicht auf den Schutz der Grenzen beschränkt sein kann, muß die Zielsetzung „Landesverteidigung“ überhaupt umfassenden Charakter tragen und sohin über den rein militärischen Bereich hinaus wirken.

Diese Konzeption der Landesverteidigung soll nun Gegenstand einer klaren Aussage des Bundesverfassungsgesetzgebers werden, wobei die aus dem Neutralitätsstatus der Republik Österreich sich ergebenden Verpflichtungen besonders zu berücksichtigen sein werden. Die Bestimmungen

des Art. 79 B-VG über die Aufgaben des Bundesheeres wären terminologisch dieser neuen Aussage anzupassen. Mit einer solchen bundesverfassungsrechtlichen Regelung wird auf normative Ebene einer Entwicklung Rechnung getragen, die seit der Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit der Republik Österreich nach Abzug der Besatzungstruppen von den zuständigen Staatsorganen konsequent eingeleitet und weiterverfolgt worden ist.

Der Nationalrat hat im Verlauf seiner XI. Gesetzgebungsperiode in der Sitzung vom 7. Juli 1966 folgende Entschließung gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der Art. 79 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, über die Neutralität Österreichs neu gefaßt wird.“

Die Bundesregierung ist dieser Entschließung mit der Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage (203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP) nachgekommen. Die Regierungsvorlage ist im Verlauf der XI. Gesetzgebungsperiode nicht erledigt worden. Im Verlauf der XII. Gesetzgebungsperiode brachten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Prader, Tödling und Genossen einen Initiativantrag (Nr. 63/A, II-913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) ein, der inhaltlich der vorhin erwähnten Regierungsvorlage entsprach. Auch dieser Initiativantrag wurde nicht erledigt.

Die genannten Entwürfe waren zwar um eine zeitgemäße und dem Neutralitätsstatus der Republik Österreich entsprechende Fassung des Art. 79 Abs. 1 B-VG bemüht, der umfassende Charakter der Landesverteidigung kam darin aber nicht zum Ausdruck. Soll dieses letztere Postulat auf der Ebene der Bundesverfassung festgelegt werden, so kann mit einer Änderung des Art. 79 Abs. 1 allein nicht das Auslangen gefunden werden.

## II.

So wie die dauernde Neutralität der Schweiz der Republik Österreich bei der Erklärung ihrer immerwährenden Neutralität als Vorbild diente, orientierte sich auch die österreichische Landesverteidigung an dem Vorbild der schweizerischen Gesamtverteidigung. Dies bedingt die Erkenntnis, daß die Existenz eines neutralen Kleinstaates zwischen den großen Blocksystemen nur dann gewährleistet ist, wenn neben militärischen Vorsorgen auch in vielen anderen Bereichen des staatlichen Lebens Maßnahmen gesetzt werden.

In der Regierungserklärung vom 17. Juli 1959 führte der damalige Bundeskanzler Ing. Raab aus, daß die Bundesregierung für eine wirksame Landesverteidigung eintrete und das Konzept der österreichischen Landesverteidigung, das sich auf den militärischen, zivilen und wirtschaftlichen Bereich ähnlich der Schweiz beziehen wird, festlegen werde.

Der Teilbereich der geistigen Landesverteidigung wurde in dieser Regierungserklärung noch nicht erwähnt; er scheint erstmals im Beschluß der Bundesregierung vom 18. Juli 1961 auf, der auch sonst für die weitere Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Dieser Beschluß lautet:

„1. Die Bundesregierung beschließt, die österreichische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß sie sich auf militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Bereiche zu erstrecken hat.

2. Da die Durchführung der notwendigen Maßnahmen in diesen vier Bereichen der umfassenden Landesverteidigung über die Kompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgeht und in die Zuständigkeit aller Bundesministerien fällt, werden alle Bundesministerien ersucht, im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche am Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung mitzuwirken.

3. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ersucht, nach erfolgter Koordinierung der Bundesregierung einen „Landesverteidigungsplan“ vorzulegen.“

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 20. Feber 1962 wurde das Organisationsschema für den Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung festgelegt, das überdies einen Sonderausschuß für Verkehr und Nachrichtenwesen vorsah, und dem Bundesministerium für Landesverteidigung die Gesamtkoordinierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres aufgetragen.

Mit Beschluß vom 11. Mai 1965 stimmte die Bundesregierung dem Ministerratsvortrag des Bundesministers für Landesverteidigung vom

5. Mai 1965 zu, der drei Gruppen möglicher Bedrohungsfälle definierte und auf dieser Grundlage die Zielsetzung der einzelnen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung näher umschrieb. Folgende Bedrohungsfälle wurden unterschieden:

- der Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr (Krisenfall);
- der Krieg in der Nachbarschaft (Neutralitätsfall);
- der militärische Angriff auf Österreich (Verteidigungsfall).

Der Beschluß der Bundesregierung vom 11. Mai 1965 hat die ersten Ansätze einer Doktrin der umfassenden Landesverteidigung geschaffen.

Das vorhin erwähnte Organisationsschema für den Aufbau der umfassenden Landesverteidigung wurde mit Beschluß der Bundesregierung vom 14. Juni 1966 der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966 bewirkten neuen Kompetenzverteilung unter den Bundesministerien angepaßt.

Entsprechend den Beschlüssen der Bundesregierung vom 18. Juli 1961 und vom 20. Feber 1962 wurde vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den für die einzelnen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung zuständigen Ressortleitern und Arbeitsausschüssen der Entwurf eines Ministerratsvortrages über den Stand der Vorsorgen für die vorerwähnten drei Bedrohungsfälle als erster Schritt in Richtung eines künftigen „Landesverteidigungsplanes“ ausgearbeitet und als „Landesverteidigungsplan 1. Teil“ vorerst dem Landesverteidigungsrat vorgelegt.

Der Landesverteidigungsrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1968 der Bundesregierung empfohlen, die bisher getroffenen Vorsorgen in den einzelnen Bereichen der umfassenden Landesverteidigung als ersten Teil des Landesverteidigungsplanes zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesregierung hat am 16. Juli 1968 im vorstehenden Sinne antragsgemäß beschlossen.

Die Bundesheer-Reformkommission hat der Bundesregierung empfohlen, eine Regierungsvorlage über eine Änderung des Art. 79 Abs. 1 B-VG einzubringen. Insbesondere sei der dem Bundesheer obliegende militärische Schutz der Unverletzlichkeit des Bundesgebietes nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der immerwährenden Neutralität zu betrachten und sei bei allen Maßnahmen des militärischen Schutzes der Unverletzlichkeit des Bundesgebietes auf die sich aus der immerwährenden Neutralität ergehenden Rechte und Pflichten Bedacht zu nehmen (vgl. S. 53 des Berichtes der Bundesheer-Reformkommission).

Im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 31. Oktober 1968 wurde die Einrichtung von Landeskoordinationsausschüssen zur Durchführung von Maßnahmen der umfassenden Landesverteidigung beschlossen.

Die im Amt befindliche Bundesregierung führte in ihrer am 5. November 1971 vor dem Nationalrat vom Bundeskanzler abgegebenen Regierungserklärung wörtlich folgendes aus:

„Die Verpflichtung zur immerwährenden Neutralität verlangt im gleichen Maße vom einzelnen Staatsbürger wie vom Staat ein gewisses Maß an Opfern, die erbracht werden müssen. In der Gegenwart genügen militärische Streitkräfte allein nicht mehr, um ein Staatsgebiet vor dem Zugriff anderer zu bewahren. Das gesamte Volk, welches im Falle einer Aggression in Mitleidenschaft gezogen werden würde, hat sich zu schützen, weshalb an der Verfolgung des weiteren Aufbaues einer umfassenden Landesverteidigung festgehalten wird und die nötigen Vorsorgen getroffen werden.“

Nach der Grundkonzeption für die Landesverteidigung Österreichs in den siebziger Jahren wird die Bundesregierung jene legislativen Voraussetzungen schaffen, welche bei Fortführung der allgemeinen Wehrpflicht für eine wirksame umfassende Landesverteidigung und auf dem militärischen Sektor für einen Schutz des Bundesgebietes erforderlich sind.“

Am 7. März 1972 legte der Bundeskanzler mit Zustimmung der Bundesregierung dem Landesverteidigungsrat den Entwurf einer Grundsatz-erklärung zur umfassenden Landesverteidigung vor.

Im Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Oktober 1972 kam das Bekenntnis der Länder zu den ihnen nach der bestehenden Kompetenzverteilung zukommenden Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung zum Ausdruck.

Das am 1. Jänner 1974 in Kraft getretene Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, hat im Teil 2 A Z. 1 der Anlage zu § 2 die Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung als Aufgabe des Bundeskanzleramtes festgesetzt. Als Konsequenz dieser neugeschaffenen Rechtslage hat der Bundeskanzler am 18. Feber 1974 der Bundesregierung einen Bericht über die Neuorganisation der umfassenden Landesverteidigung vorgelegt, der am 28. Feber 1974 genehmigt worden ist.

### III.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes folgendes auszuführen:

#### Zu Art. I Z 1:

Der neu einzufügende Art. 9 a enthält das grundsätzliche Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung; er umschreibt sodann ihre Auf-

gabe und ihre Formen. Ferner wird die allgemeine Wehrpflicht als Verfassungsgrundsatz normiert und die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzdienstes für den Fall der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und der im Hinblick darauf gewährten Befreiung von der Wehrpflicht festgesetzt.

Es ergab sich die Frage nach dem richtigen Standort dieser neuen Normen. Bewußt wurde davon abgesehen, sie im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen über das Bundesheer vorzusehen (Art. 79 bis 81 B-VG); dies deshalb, um auch optisch herauszustellen, daß die umfassende Landesverteidigung nicht mit militärischen Mitteln allein zu bewältigen ist. Daher bot sich die Einordnung in das mit „Allgemeine Bestimmungen“ umschriebene Erste Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes an.

Der Begriff der Landesverteidigung wird im Sinne der herkömmlichen Terminologie (vgl. etwa Pernthaler, Umfassende Landesverteidigung, Wien—New York 1970, Seite 1 bis 4, 6, 7 und 37) verstanden. Das heißt, daß dieser Begriff die Abwehr von Gefahren von außen umfaßt. Vorgänge im Staatsinnern werden nur insofern in Betracht gezogen, als sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen.

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität wird demonstrativ („insbesondere“) als ein wesentliches Motiv der Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen und der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes genannt. Damit kommt zum Ausdruck, daß Landesverteidigung auch außerhalb der aus dem Neutralitätsstatus sich ergebenden Verpflichtungen notwendig sein kann.

Daß die Landesverteidigung auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Bewohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen hat, ist an sich eine Selbstverständlichkeit; es soll diese Aufgabe aber besonders hervorgehoben werden, um ihre staatspolitische Bedeutung zu unterstreichen.

Der erste Satz des Art. 9 a Abs. 2 nennt — wie schon erwähnt — die verschiedenen Formen der umfassenden Landesverteidigung. Die Terminologie folgt der bereits eingelebten Begriffsbildung (vgl. die Ausführungen im Abschnitt II dieser Erläuterungen). Über diesen Rahmen hinaus geht allerdings die Erwähnung der politischen Landesverteidigung. Im weitesten Sinn des Wortes „politisch“ ist die umfassende Landesverteidigung als solche eine politische Aufgabe. Es gibt aber innerhalb des Bereiches der umfassenden Landesverteidigung Maßnahmen, die nur mit spezifisch politischen Mitteln (im engeren Sinn) zu bewältigen sind; zu denken ist hiebei vor allem an außenpolitische Maßnahmen.

Die Aufgaben der einzelnen Formen der umfassenden Landesverteidigung werden auf die möglichen Bedrohungsfälle abzustimmen sein, wie dies im Beschluß der Bundesregierung vom 11. Mai 1965 geschehen ist (vgl. auch dazu die Ausführungen im Abschnitt II dieser Erläuterungen). Eine ausdrückliche Fixierung dieser Aufgaben wäre wünschenswert; am besten könnte dies wohl in einer Entschließung des Nationalrates geschehen, die hiemit angeregt werden darf.

Das geltende Bundesverfassungsrecht enthält keine Aussage über das Wehrsystem; der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist nur einfachgesetzlich — im Wehrgesetz — geregelt. Der Entwurf schlägt vor (Art. 9 a Abs. 3 B-VG), diesen Grundsatz in den Verfassungsrang zu heben. Dies entspricht der vorliegenden Konzeption der umfassenden Landesverteidigung, die ohne eine entsprechend breite Basis überhaupt nicht realisiert werden kann. Auch kommt damit zum Ausdruck, daß die umfassende Landesverteidigung nicht nur eine Aufgabe eines beschränkten Personenkreises sein kann.

Die Möglichkeit der Befreiung vom Wehrdienst im Hinblick auf eine Weigerung aus Gewissensgründen soll in der Bundesverfassung institutionalisiert, gleichzeitig soll aber angeordnet werden, daß diesfalls ein Ersatzdienst zu leisten ist (vgl. die Verfassungsbestimmung im § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, das am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist).

#### Zu Art. I Z. 2:

Nach dem geltenden Wortlaut des Art. 79 Abs. 1 B-VG obliegt dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik. Daß diese Formulierung nicht befriedigend ist, wurde bereits im Abschnitt I dieser Erklärung dargestellt. Was den historischen Ursprung dieser Textierung anlangt, darf auf die ausführlichen Darlegungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP verwiesen werden.

Der Gliederung der umfassenden Landesverteidigung, wie sie im ersten Satz des neuen Art. 9 a Abs. 1 zum Ausdruck kommt, entspricht es, wenn nun dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung übertragen werden soll. Damit ist — wie bereits zu Art. I Z 1 ausgeführt — grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinnern in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Im übrigen bleibt die Abwehr von Gefahren, die von innen drohen, eine primäre Aufgabe der „gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt“; der Entwurf schlägt allerdings die Ersetzung des überlebten Ausdruckes „bürgerliche Gewalt“ im Art. 79 Abs. 2 B-VG durch „zivile Gewalt“ vor. In diesem Bereich soll das Bundesheer — wie schon nach der geltenden Verfassungsrechtslage — nur eine subsidiäre Aufgabe haben; sein Tätigwerden soll von der Anforderung durch die bürgerliche Gewalt abhängig bleiben.

Es soll aber der Wortlaut des Art. 79 Abs. 2 dahin geändert werden, daß zum Ausdruck kommt, daß der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern auch dem Bereich der militärischen Landesverteidigung zugehören können, nämlich dann, wenn es sich um die Abwehr von Gefahren handelt, die von außen drohen und denen nur mit militärischen Mitteln begegnet werden kann.

Im übrigen war die Terminologie des Art. 79 Abs. 2 B-VG der des neuen Art. 9 a Abs. 1 B-VG anzugleichen. Im Art. 79 Abs. 2 ist daher nun nicht mehr schlechthin vom Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, sondern vom Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Bewohner die Rede.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde der Art. 79 Abs. 2 systematisch besser gegliedert.

Der neue Abs. 3 des Art. 79 B-VG soll die Annahme ausschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz derogiere als zusammenfassende Regelung der Aufgaben des Bundesheeres den Regelungen, die abseits vom B-VG weitere Aufgaben des Bundesheeres festlegen. Als eine solche Regelung ist derzeit das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen zu nennen. Da diese Regelung mit der umfassenden Landesverteidigung nichts zu tun hat, wurde ihr Einbau in das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz nicht in Betracht gezogen.

Kosten und ein erhöhter Personalbedarf sind mit der vorgeschlagenen bundesverfassungsrechtlichen Neuregelung unmittelbar nicht verbunden. Solche Aufwendungen können freilich durch die einfachen Gesetze bewirkt werden, die zur Durchführung des neuen Art. 9 a B-VG zu erlassen sein werden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text:

Neuer Text:

Art. 9 a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes dauernd zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Bewohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile, die wirtschaftliche und die ausschließlich politische Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Art. 79. (1) Dem Bundesheer liegt der Schutz der Grenzen der Republik ob.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt.

(3) .....

(4) .....

Art. 79. (1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Bewohner,

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) (wie bisheriger Abs. 3)

(5) (wie bisheriger Abs. 4)